

**Gebührensatzung
der Ärztekammer Schleswig-Holstein
vom 4. Dezember 2012**

Aufgrund des § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Heilberufe vom 29. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. Schl.-H.S. 221), erlässt die Ärztekammer nach Beschlussfassung in der Sitzung der Kammerversammlung am 28. November 2012 folgende Satzung:

I. Allgemeine Gebühren

1. Mahngebühren	10,00 € bis 25,00 €
2. Zweitschrift einer Urkunde	30,00 €
3. Bearbeitungsgebühr bei Vollstreckungen und Insolvenzen	30,00 € bis 50,00 €
4. Verwaltungsgebühr im Rahmen der Beitragssatzung	50,00 €
5. Im Falle des Widerspruchs gegen eine kostenpflichtige Amtshandlung wird gemäß § 10 Abs. 2 Satz 3 HBKG eine Gebühr entsprechend § 15 Abs. 3 VwKostG SH erhoben.	mind. 5,00 €

II. Gebühren für die Durchführung der Ausbildung und der Prüfungen für Medizinische Fachangestellte und Operationstechnische Angestellte und der Prüfungen der Aufstiegsfortbildungen

1. Lehrgangsteilnahme überbetriebliche Ausbildung je Woche	225,00 €
2. Lehrgangsteilnahme erweiterte überbetriebliche Ausbildung 3 Tage	105,00 €
3. Durchführung von Abschluss- oder Wiederholungsprüfungen gemäß § 37 ff. Berufsbildungsgesetz für Medizinische Fachangestellte	175,00 €
4. Durchführung von Zwischenprüfungen gemäß § 48 Berufsbildungsgesetz für Medizinische Fachangestellte	75,00 €
5. Durchführung von Abschluss- oder Wiederholungsprüfungen gemäß § 37 ff. Berufsbildungsgesetz für Operationstechnische Angestellte	375,00 €
6. Durchführung von Zwischenprüfungen gemäß § 48 Berufsbildungsgesetz für Operationstechnische Angestellte	75,00 €
7. Durchführung von Abschluss- oder Wiederholungsprüfungen für Aufstiegsfortbildungen gemäß § 54 Berufsbildungsgesetz für Betriebswirt/-in für Management im Gesundheitswesen	300,00 €
Fachwirt/-in für ambulante medizinische Versorgung	210,00 €

Zahlt die Ausbilderin/der Ausbilder keinen Ausbildungskostensockelbetrag gemäß der Beitragssatzung der Ärztekammer Schleswig-Holstein und ist nicht als niedergelassene(r), Ärztin/Arzt tätig, erhöhen sich die Gebühren unter Nr. 1 und Nr. 2 um jeweils 100%.

III. Gebühren für die Tätigkeit der Ethik-Kommission

1. Antragsbearbeitung von Studienanträgen nach AMG oder MPG bei monozentrischer Studie	2.500,00 € bis 3.750,00 €
2. Antragsbearbeitung von Studienanträgen nach AMG oder MPG als beteiligte Ethikkommission	350,00 € bis 700,00 €
3. Antragsbearbeitung von sonstigen Studienanträgen, insbesondere nach § 15 BO	1.050,00 € bis 2.000,00 €
4. Antragsbearbeitung von sonstigen Studienanträgen, insbesondere nach § 15 BO bei vorliegendem Erstvotum einer nach Landesrecht gebildeten zuständigen Ethikkommission (zweitberatend)	350,00 € bis 700,00 €
5. Antragsbearbeitung nachträglicher Änderungen nach dem AMG (§ 10 GCP-V) oder MPG (§ 8 MPKPV)	100,00 € bis 900,00 €
6. Antragsbearbeitung nachträglicher Änderungen in anderen Verfahren	100,00 € bis 650,00 €
7. Bearbeitung von Zwischenfallmeldungen (SUSARS/SAES)	10,00 €
8. Bearbeitung sonstiger Mitteilungen/Meldungen, insbesondere nach § 13 GCP-V	50,00 € bis 400,00 €
9. Aktualisierte Investigator's Brochure je nach Bedarfsaufwand	50,00 € bis 300,00 €

IV. Gebühren für Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen

Gebühren für Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen der Ärztekammer Schleswig-Holstein (inklusive der Akademie für medizinische Fortbildung und der Berufsbildungsstätte Edmund-Christiani-Seminar)

30,00 € bis 6.000,00 €

In Ausnahmefällen können gebührenfreie Fortbildungsveranstaltungen angeboten werden.

V. Gebühren für die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen

- | | |
|---|----------------------------------|
| 1. Gebühr für die Anerkennung einer gebührenpflichtigen Fortbildungsveranstaltung:
50 % der regulären Teilnehmergebühr | mind. 30,00 €
max. 3.000,00 € |
| 2. Anerkennung einer gebührenfreien, von Dritten unterstützten Veranstaltung | 30,00 € bis 100,00 € |
| 3. Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen gemäß § 10 Fortbildungsstatut | jährlich 1.200,00 € |
| 4. Selbsterfahrungsgruppen/Balintgruppen u.ä. | jährlich 30,00 € |
| 5. Anerkennung von Veranstaltungen Dritter für den Erwerb von Qualifikationen im Rahmen der Weiterbildung bzw. außerhalb der Weiterbildung: 50 % der regulären Teilnehmergebühr | mind. 30,00 € |

Auf die Gebühr nach Nr. 1 und Nr. 4 kann in Ausnahmefällen auf Antrag verzichtet oder diese reduziert werden. Fortbildungsbeauftragte der Kreise sind von allen Gebühren für die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen befreit.

VI. Gebühren im Rahmen der Weiterbildung

- | | |
|--|----------------------|
| 1. Prüfung (§§ 11 – 15 WBO) | 195,00 € |
| 2. Wiederholungsprüfung (§ 16 WBO) | 195,00 € |
| 3.1. Erste Absage eines abgestimmten Prüfungstermins ohne wichtigen Grund | 50,00 € |
| 3.2. Zweite Absage eines abgestimmten Prüfungstermins ohne wichtigen Grund | 75,00 € |
| 3.3. Ab der dritten Absage eines abgestimmten Prüfungstermins ohne wichtigen Grund | 150,00 € |
| 4. Bearbeitungsgebühr für Anfragen zur Anerkennung von Weiterbildungszeiten von Nichtmitgliedern | 30,00 € bis 100,00 € |
| 5. Gebühr für Kursanerkennung (§ 4 Abs. 8 WBO) | 30,00 € bis 100,00 € |

VII. Gleichwertigkeitsprüfungen

- | | |
|--|----------|
| 1. Prüfung und Wiederholungsprüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes von Ärztinnen und Ärzten mit ausländischer Ausbildung und Defizitprüfungen | 350,00 € |
|--|----------|

VIII. Gebühren für die Ausstellung von Urkunden, Fachkundenachweisen und Bescheinigungen

- | | |
|--|----------|
| 1. Fachkundenachweis mit Fachgespräch | 150,00 € |
| 2. Fachkundenachweis ohne Fachgespräch | 60,00 € |
| 3. Ausstellung einer Bescheinigung über eine strukturierte curriculäre Fortbildung | 30,00 € |
| 4. EU-Konformitätsbescheinigung | 60,00 € |
| 5. Facharztanerkennung ohne Prüfung | 60,00 € |

IX. Gebühren für die Tätigkeit der Ärztlichen Stelle

Ärztliche Stelle zur Qualitätssicherung von Röntgenuntersuchungen

- | | |
|---------------------------------|----------|
| 1. Prüfung pro Röntgenröhre | 215,00 € |
| 2. Nachprüfung pro Röntgenröhre | 125,00 € |

Ärztliche Stelle zur Qualitätssicherung in der Strahlentherapie

- | | |
|---|----------|
| 1. Anreisepauschale (Vor-Ort-Begehung) | 500,00 € |
| 2. Prüfung pro Bestrahlungsgerät | 600,00 € |
| 3. Prüfung pro Röntgentherapiegerät | 350,00 € |
| 4. Nachprüfung – med. oder techn. Abschnitt | 300,00 € |

Ärztliche Stelle in der Nuklearmedizin

1. Prüfung pro Untersuchungsgerät	350,00 €
2. Prüfung pro Messgerät	200,00 €
3. Nachprüfung – med. oder techn. Abschnitt	200,00 €

X. Gebühren für die Bearbeitung von Anträgen nach § 8 Absatz 3 Transplantationsgesetz

1. Mit Anhörung des Spenders/des Patienten pro Fall zuzüglich der Kosten für ein psychologisches Gutachten	350,00 €
2. Ohne Anhörung des Spenders/des Patienten pro Fall zuzüglich der Kosten für ein psychologisches Gutachten	275,00 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Bad Segeberg, 28. November 2012



Ärztekammer Schleswig-Holstein

Dr. med. Franz-Joseph Bartmann
(Präsident)

Ausgefertigt:

Bad Segeberg, 4. Dezember 2012



Ärztekammer Schleswig-Holstein

Dr. med. Franz-Joseph Bartmann
(Präsident)